

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 01.04.1841 publ. 07.04.1841

Zugleich haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst verordnet, daß die in Gemäßheit der gedachten Strafbestimmung bereits erkannten, aber noch nicht bezahlten, Brüche und Kosten nicht beigefordert werden sollen.

- 11) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Friesoythe vom 15. März, publ. den 24. März 1841.

Wegen der
Märkte zu
Ramslöh.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung ist wegen der in Ramslöh stattfindenden Märkte die Abänderung getroffen, daß an Sonntagen für die Zukunft kein besonderer Krammarkt, sondern im Frühjahre an dem dazu bestimmten Tage Viehmarkt nebst Krammarkt (dieses Jahr am 26. April) und im Herbst am Donnerstage vor Gallus (dieses Jahr am 14. October) Viehmarkt nebst Krammarkt gehalten werden soll.

- 12) Cammer = Bekanntmachung vom 1. April, publ. den 7. April 1841.

Anwendung der
Forstordnung v.
28. Sept. 1840
auf die im Kirch-
spiel Strücklin-
gen, Amts Frie-
soythe belegenen,
zur Commende
Bokalesch gehörigen
Hölzungen.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß, auf desfälligen Antrag der Höchstverordneten Commission zur Wahrnehmung des Landesherlichen Hoheitsrechts über die Römisch = Catholische Kirche, die in den §§. 21 — 46. der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern